



Kinderhausordnung und Ziele der Arbeit des Städtischen Kinderhauses „Rappelkiste“ in Ellingen

Grundlagen und Ziele der Arbeit:

Die Tageseinrichtung versteht sich als familienergänzende altersgeöffnete Einrichtung mit dem Anspruch der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Ihre Aufgaben erfüllt sie im Rahmen eines erzieherischen Gesamtauftrages in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Die Arbeit ist nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ausgerichtet und erfüllt die Vorgaben des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes.

1. Aufnahme:

1.1. Das Kindergartenjahr beginnt grundsätzlich zum 01.09. eines Jahres und endet mit Ablauf des 31.08. des Folgejahres. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten, die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Kindes (siehe 1.2.) bzw. die schriftliche Bestätigung des Kinderarztes über die Vollständigkeit der Vorsorgeuntersuchungen und eine Einzugsermächtigung für die Kinderhausgebühren erforderlich.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zum 3. Geburtstag oder zum nächsten Ersten eines Monats in den Kindergarten, ab dem 1. Geburtstag bis zum 3. Lebensjahr monatlich in die Krippe und ab der Einschulung im gesamten Grundschulalter in den Hort. Die Entscheidung über die Vergabe des Betreuungsplatzes unterliegt den festgelegten

Aufnahmekriterien der Stadt Ellingen. Diese lauten:

1. Bedingung für den Besuch des Kindergartens „Rappelkiste“ in Ellingen ist die Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes sowie der bestehende Erstwohnsitz in der Stadt Ellingen - ohne Ortsteile.
Bedingung für die Aufnahme in die Krippe ist die Vollendung des 1. Lebensjahres und der Erstwohnsitz in Ellingen und den Ortsteilen.
Bedingung für die Aufnahme in den Hort ist der Besuch einer Grund- bzw. Förderschule und der Erstwohnsitz in Ellingen, den Ortsteilen bzw. den Ortschaften der Verwaltungsgemeinschaft.
2. Sollten mehr Plätze benötigt werden als vorhanden sind, wird nach folgender Dringlichkeit aufgenommen:
 - Alleinerziehende mit Berufstätigkeit
 - Soziale Notlage
 - Berufstätigkeit beider Eltern (mit Nachweis), wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist

- Besonderer Betreuungsbedarf (Behinderung, ausländische Kinder, Kinder mit Migrationshintergrund, chronische Krankheiten)
3. Sollte das Kinderhaus auf längere Zeit die Gruppensollstärke von 25 Kindern unterschreiten, wird nach Einzelfall entschieden.
- 1.2. Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist durch die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch vorzulegen. Eine schriftliche Bestätigung über die lückenlos durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen durch den Haus- bzw. Kinderarzt ersetzt das Attest. Beides darf bei Kinderhauseintritt nicht älter als 4 Wochen sein. Bei Krippenkindern ist eine Kopie der letzten Vorsorgeuntersuchung „U“ ausreichend. Bei Schulkindern ist eine Kopie der U 9 bzw. eine Bestätigung des Kinder- bzw. Hausarztes über deren Durchführung abzugeben.
 - 1.3. Die Kinderhausleitung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Tageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen, dem Alter des Kindes und der Gruppenstruktur.
 - 1.4. Der Übergang von der Krippe in den Kindergarten findet zum 3. Geburtstag statt, sofern dies der Entwicklung des Krippenkindes entspricht, kann im Einzelfall jedoch auch vorverlegt bzw. noch verzögert werden.
 - 1.5. Das aufzunehmende Kindergartenkind muss grundsätzlich in der Lage sein, elementare Bedürfnisse zu äußern. Wünschenswert zum Kindergarteneintritt ist auch eine erfolgreich abgeschlossene Sauberkeitserziehung. Diese Aufgabe obliegt in erster Linie der Familie, der Kindergarten kann dabei unterstützend mitwirken.
 - 1.6. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der übrigen Kinder Rechnung getragen werden kann und die Gruppenstärke bzw. der Betreuungsschlüssel dies zulässt.

2. Besuch der Tageseinrichtung:

- 2.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2. Bei Fernbleiben des Kindes haben die Personensorgeberechtigten unverzüglich die Tageseinrichtung zu verständigen.
- 2.3. In Krankheitsfällen ist das erkrankte Kind zu Hause zu behalten. Das Kinderhauspersonal kann nicht zur Vergabe von Medikamenten herangezogen werden.
- 2.4. Sollte das Kind im Laufe des Tages bei uns erkranken (z.B. Fieber, Erbrechen oder Durchfall sowie auch andere Krankheiten) werden wir die Erziehungsberechtigten verständigen um das Kind abzuholen. In diesem Fall kann das Kind wegen Ansteckungsgefahr und auch zu seinem eigenen Wohl nicht in der Einrichtung bleiben.

- 2.5. Wir weisen darauf hin, dass wir Zecken, Insektenstachel, kleine Spieße o.ä. entfernen, wenn diese leicht zu greifen und mit der Hand abzustreifen sind. Tiefer eingedrungene Splitter o.ä. werden nicht entfernt werden, da dies einem operativen Eingriff entspricht, der nicht vom Personal vorgenommen werden darf. Bei einem Zeckenbiss werden wir die Eltern umgehend informieren. Möchten Sie nicht, dass die Zecke vom Personal entfernt wird, geben Sie dies bitte in Ihrem Aufnahmevertrag an.
- 2.6. Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit, sowie bei Befall durch Läuse oder anderem Ungeziefer, muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen - nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten - ausgeschlossen werden.
- 2.7. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit das Kinderhaus wieder besuchen darf, ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich (siehe auch Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz im Anhang).
- 2.8. Die Tageseinrichtung übernimmt die Betreuung des Kindes im Rahmen der jeweils aktuellen Öffnungszeiten, sowie der räumlichen Möglichkeiten und pädagogischen Angebote.
- 2.9. In der Tageseinrichtung wird regelmäßig Essen angeboten (Mittagessen, Geburtstage, gesunde Brotzeit und anderes). Allergene Stoffe werden angegeben. Für Folgeerscheinungen übernimmt der Träger keine Haftung.
- 2.10. Laut Handbuch des Kinderhauses wird auf große Selbständigkeit Wert gelegt. Dies beinhaltet auch, dass sich Kinder nach Absprache mit dem Betreuungspersonal selbständig ohne ständige Aufsicht für gewisse Zeiträume auf dem Kinderhausgelände (z.B. Gang oder Garten) aufhalten dürfen. Dabei wird der individuelle Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigt.
Wird dies nicht gewünscht, müssen die Personensorgeberechtigten dies der Gruppenleitung mitteilen.
- 2.11. Im Rahmen des Kinderhausbesuches werden auch Ausflüge durchgeführt (z.B. Wanderungen, Besichtigungen, Vorführungen usw.). Sollte für ein Kind die Teilnahme an einer dieser Veranstaltungen nicht gewünscht werden, haben dies die Personensorgeberechtigten der Kinderhausleitung schriftlich mitzuteilen.
Für diese Kinder kann im Rahmen einer allgemeinen Veranstaltung keine Betreuung seitens des Kinderhauses angeboten werden.

3. Ferienregelung:

- 3.1. Die Ferienzeiten werden von der Leitung des Kinderhauses nach Anhörung des Trägers festgelegt.
- 3.2. Die ferienbedingten Schließzeiten werden zu Beginn des Kinderhausjahres bekannt gegeben. Über kurzfristig eintretende Schließtage wird baldmöglichst informiert. Das Kinderhaus schließt in der Regel von Weihnachten bis einschließlich 6. Januar, Rosenmontag, Faschingsdienstag, für 3 Wochen im August sowie für Teamfortbildung und Planung.
- 3.3. Die Tageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes zeitweilig geschlossen

werden. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber rechtzeitig unterrichtet. Der Träger wird sich in diesen Fällen um eine anderweitige Betreuung der Kinder bemühen.

4. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit:

- 4.1. Bei einem Wohnungswechsel, einer Änderung der Adresse oder beim Wechsel des Arbeitsplatzes eines/der Personensorgeberechtigten ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen, um die Erreichbarkeit zu gewährleisten.
- 4.2. Bei einem vorübergehenden anderen Aufenthalt (z.B. Urlaub, Krankheits- oder Kuraufenthalt) der sorgeberechtigten Personen ist der Leitung umgehend die Anschrift und Telefonnummer der Personen mitzuteilen, denen die Fürsorgepflicht von den Personensorgeberechtigten währenddessen übertragen wurde. Der Zeitraum der Übertragung ist ebenfalls mitzuteilen. Die Übertragung der Fürsorgepflicht ist in schriftlich abgefasster Form von den Personensorgeberechtigten vorzulegen.

5. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten :

- 5.1. Mit den Kinderhausgebühren beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tageseinrichtung. Dieser Betrag ist aus der jeweils gültigen *Gebührensatzung* der Stadt Ellingen zu ersehen, welche öffentlich bekannt gemacht wird. Die Kinderhausgebühr wird jeweils zum Anfang des laufenden Monats per Lastschrift eingezogen; die *Gebühr* wird bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres erhoben.
- 5.2. Zusätzlich wird durch die Gruppenleitung ein monatlicher Kostenbeitrag von 4.00 € für diverse zusätzliche Leistungen (z.B. Getränke, Lebensmittel für ein gemeinsames Fest, zusätzliches Bastel- und Spielmaterial usw.) erhoben. Dieses Spiel- und Teegeld wird in der Gruppe bar bezahlt. Das Getränke- und Materialgeld für die Schulkinder beträgt 3.00 €, für Schulkinder in Ferienbetreuung 4.00 €.
- 5.3. Auch bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie in den Ferien wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.
- 5.4. Die Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. In sozialen Härtefällen können die Personensorgeberechtigten die Übernahme der *Gebühren* beim Jugendamt/Sozialamt des Landratsamtes Weißenburg/Gunzenhausen beantragen. Die Übernahme der Kostentragung durch eine öffentliche Stelle ist dem Träger der Tageseinrichtung mitzuteilen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personensorgeberechtigten die Kindergartengebühr zu entrichten.
- 5.5. Jeweils zu Beginn des neuen Kinderhausjahres muss ein erneuter *Betreuungsvertrag* von den Personensorgeberechtigten abgeschlossen werden.

6. Kündigung:

- 6.1. Die Gruppenzugehörigkeit soll über einen möglichst langen Zeitraum bestehen, um eine Kontinuität in der Bildung, Erziehung und Betreuung zu gewährleisten.

6.2. Ohne Angaben von Gründen kann das Betreuungsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

6.3. Stellt sich heraus, dass ein Kind mit dem Besuch des Kindergartens überfordert ist (fehlende Kindergartenreife), kann es zurückgestellt werden, bzw. in Absprache mit den Eltern anderen Einrichtungen (Sprachheilkindergarten, heilpädagogischer Kindergarten) anvertraut werden.

6.4. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist,
- die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung der Gebühren in Verzug sind,
- die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen für die Benutzung der Tageseinrichtung verstoßen.

6.5. Bei Übertritt des Kindes in die Grundschule endet die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung zum 31.8. des betreffenden Kinderhausjahres ohne Kündigung. Für die letzten beiden Monate des Kinderhausjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.

6.6. Bei Aufnahme der Kinder in die Schulkinderbetreuung ist eine erneute schriftliche Anmeldung nötig.

7. Aufsicht und Versicherung

7.1. Die Personensorgeberechtigten haben auf dem Anmeldeformular eindeutig festzulegen, wer ihr Kind vom Kinderhaus abholen darf. Sollte es im Einzelfall nötig sein, dass das Kind von Personen abgeholt wird, die nicht auf dem Anmeldeformular aufgeführt sind, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten abzugeben. Geschwisterkinder sind zur Abholung ab einem Alter von 14 Jahren berechtigt. Schulkinder können nach Absprache zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Betreuungspersonal selbständig nach Hause gehen.

7.2. Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten.

7.3. Die Aufsichtspflicht des Kinderhauspersonals beginnt, wenn ein Personensorgeberechtigter - oder ein von ihm beauftragter Vertreter - das Kind dem pädagogischen Fachpersonal direkt übergibt. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an eine abholberechtigte Person. Bei Schulkindern beginnt die Aufsichtspflicht mit der Begrüßung und endet mit dem Verlassen der Betreuung nach direkter, persönlicher Verabschiedung des Kindes. Das Kind darf ohne Begleitung eines Erwachsenen nach Hause gehen. Maßgebend sind stets die Absprachen mit dem Erziehungsberechtigten.

7.4. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Kinderhausleitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.

7.5. Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe oder der sonstigen Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachten Spielzeug und Fahrräder/Fahrzeuge. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8. Elternvertretung:

Für das Kinderhaus wird zu Beginn des Kinderhausjahres von den Personensorgeberechtigten ein Kinderhausbeirat gewählt. Der Kinderhausbeirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Träger, Kinderhaus, Grundschule und Personensorgeberechtigten zu fördern.

9. Sonstiges:

- Für den Kinderhausbesuch sind geschlossene Hausschuhe - keine losen Pantoletten -, ein Trinkbecher, Papiertaschentücher und eine Umhängetasche für die Brotzeit mitzugeben.
- Für den Kindergartenweg und zum Spielen im Freien sind „Flip-Flops“ und riemenlose Crocs oder Pantoletten nicht zulässig.
- Für die Krippe sind Hausschuhe oder Stopperstrümpfe geeignet - eine kleine Tasche mit kleiner Brotzeit und „Trösterchen“ unterstreicht das Zugehörigkeitsgefühl zum Kinderhaus.
- Bitte alle Taschen, Rucksäcke, Hausschuhe und Becher mit Namen versehen!
- Bitte geben Sie Ihrem Kind eine **abwechslungsreiche und gesunde Brotzeit** mit (die Kinder müssen bei uns nicht aufessen, sollten aber einen gewissen Teil der Brotzeit in Ruhe verzehren).
- Auf Süßigkeiten (Schokoriegel, Milchschnitte, Kinderpingui, süße Schnittchen, ...) wollen wir bei der Brotzeit verzichten.
- Als Getränke wird den Kindern den ganzen Tag über ungesüßter Tee in verschiedenen Geschmacksrichtungen und Wasser angeboten.
- Alle wichtigen Informationen erhalten Sie an den Infowänden am Eingang des Kindergartens und an den Gruppentüren sowie in regelmäßigen Elternbriefen.
- Während des gesamten Jahres können mit den Gruppenleiterinnen Hospitationstermine und Einzelgespräche vereinbart werden. Die Zeiten der Gruppensprechstunden entnehmen Sie bitte der Gruppenpinnwand.
- Laut Polizei darf die Hofeinfahrt nur vom Kindergartenpersonal benutzt werden. Dies gilt vormittags wie auch am Nachmittag für alle abholenden Personen. Bitte parken sie, im Interesse Ihres Kindes, auf den umliegenden Parkplätzen (z.B. Innerstädtischer Parkplatz) und achten Sie auf die Parkverbotszone vor dem Zebrastreifen.
- Als externes Angebot findet gegen Gebühr ein Englischkurs statt. Die Verantwortung zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme liegt bei den Personensorgeberechtigten.

10. Öffnungszeiten:

- Das Kinderhaus ist geöffnet von 7.00 Uhr am Morgen bis 16.30 Uhr am Nachmittag.
- **Am Freitag schließt das Kinderhaus um 15.00 Uhr.**
- **Aufgrund verschiedener Lernprogramme sollen die Vorschulkinder bis 8.00 Uhr im Kindergarten sein.**
- **Die Kindergartenkinder müssen vormittags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Kernzeit anwesend sein.**
In dieser Zeit findet das pädagogische Lernangebot der Einrichtung statt. Es ist generell nicht möglich, die Kinder ohne Dringlichkeit während dieser Zeit aus der Einrichtung abzuholen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gruppenöffnungszeiten einzuhalten.
- **Die Kinderkrippe ist geöffnet von morgens 7.30 Uhr bis nachmittags 15.00 Uhr.**
- Im Interesse des Kindes und gemäß der pädagogischen Zielsetzung soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- Sie wählen unter Berücksichtigung der Kernzeit eine für Sie passende Stundenzahl aus, in denen Ihr Kind täglich im Kindergarten betreut werden soll. Schwankt der tägliche Betreuungsbedarf, so errechnen Sie Ihre Maximalzeit und buchen Sie diese für ein Kindergartenjahr verbindlich.
Buchungen von mindestens 3-4 bis maximal 9-10 Stunden sind derzeit im Kindergarten möglich.
Für Krippenkinder ist zusätzlich die Kategorie 2-3 Std. möglich zu buchen.
Für Schulkinder wird die wöchentliche Buchungszeit errechnet. (10-15h, 15-20h, 20-25h wöchentlich)
- Die Buchung kann halbjährlich, also zum 1. März und zum 1. September, geändert werden. Ein Wechsel der Zeiten während des laufenden Kindergartenjahres ist nur in dringenden Fällen, z.B. bei Änderung des Elternarbeitsverhältnisses oder der Familiensituation möglich.
- Wünschen Sie Mittagsbetreuung für Ihr Kindergartenkind, ist eine Buchung von 5-6 Stunden nötig.
Als Verpflegung am Mittag kann warmes Essen im Kinderhaus bestellt werden. Möchten Sie von zu Hause fertig gegarte Speisen mitgeben, kann dafür im Kinderhaus ein Essensbehälter erstanden werden, der für unser Wärmesystem notwendig ist. Auch eine weitere kalte Brotzeit ist möglich.
Die Krippenkinder bringen eigenes Essen von zu Hause zum Erwärmen mit. Auch hier ist der Behälter für unser Wärmesystem nötig und muss von den Eltern gekauft werden.

11. Besonderheiten zum Tagesablauf:

- Die Kinder im Kindergarten werden aufgrund des pädagogischen Konzeptes und des Bildungsplanes gruppenübergreifend und in Kleingruppen abwechselnd vom gesamten Personal der Einrichtung betreut. Grundsätzlich bleibt jedoch die Gruppenstruktur, die so genannte „Stammgruppe“, bestehen.

- In der „**Frühgruppe**“ finden alle Kinder zusammen, die zwischen **7.00 und 8.00 Uhr** den Kindergarten tag beginnen.
- Die **Krippe** betreut ihre kleinen Kunden selbständig in der orangefarbenen Gruppe. Das Tagesgeschehen der Kleinen richtet sich nach deren entwicklungsbedingten Bedürfnissen, feste Rituale unterstützen die Eingewöhnung und geben Sicherheit.
- Am Vormittag sind **ab 8.00 Uhr** drei Kindergartengruppen geöffnet:
Die rote, gelbe und blaue Gruppe mit altersgemischter Struktur.
- Die **intensive Bildungsphase** mit Kinderkonferenzen, Förderprogrammen in den verschiedenen Lernbereichen und altersgemäßer Kleingruppenarbeit zu verschiedenen Themen aber auch **Freispiel** und gleitendes **Frühstück** finden in der Zeit von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr** statt. Für Vorschulkinder beginnt das Angebot ab Oktober jeden Jahres um 8.00 Uhr.
- Die Betreuung der **Schulkinder beginnt um 11.15 Uhr** im Hort-Klassenzimmer der Schule. Dort beginnen die Kinder nach einer gewissen Erholungsphase mit der Anfertigung ihrer Hausaufgaben. Je nach Unterrichtsende kommen um 12.15 und um 13.00 Uhr weitere Schulkinder dazu.
- Um **12.30 Uhr** ist das Vormittagsprogramm der **Kindergartengruppen** beendet und die Mittagskinder treffen sich zur **Mittagsbetreuung**.
- Ungestörte Mittagsbetreuung der Kindergartenkinder findet zwischen 12.30 und 13.00 Uhr statt, danach erst können die Kinder abgeholt werden.
Kinder, die bis 13.00 Uhr abgeholt werden, spielen in den Spielecken der Mittagsgruppen oder werden im Garten oder im gelben Gruppenraum beaufsichtigt.
- Die **Schulkinder** erledigen nach Schulschluss ihre **Hausaufgaben im Hortzimmer des Schulhauses und nehmen dort auch gemeinsam ihr Mittagessen ein**. Um ca. **15.30 Uhr** kommen die Kinder mit ihren Betreuerinnen **in das Kinderhaus**. Als Freizeitangebot stehen spielen, turnen und sich bewegen an oberster Stelle.
- Der Kindergarten schließt von **Montag bis Donnerstag um 16.30 Uhr**, am **Freitag um 15.00 Uhr**.
- **Die Schulkinder machen am Freitag keine Hausaufgaben!**

**Einen erfolgreichen Aufenthalt in unserer Einrichtung und gute Zusammenarbeit wünscht
Das Team aus der „Rappelkiste“**